

Förderverein Maria Königin

Der Förderverein Maria Königin e.V. soll das Leben der katholischen Pfarrei St. Raphael am Kirchort Maria Königin begleiten und mit Spenden und Aktionen unterstützen. Der Verein will durch entsprechende Maßnahmen im kirchlichen Rahmen eine vielfältige Nutzung des Kirchenraums Maria Königin ermöglichen.

Satzung des Fördervereins Maria Königin e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen " Förderverein Maria Königin e.V.", nachstehend „Verein“.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V." / ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hanau einzutragen.

Der Sitz des Vereins ist 63571 Gelnhausen-Meerholz.

§ 2 Geschäftsbereich und Geschäftsjahr

Der Geschäftsbereich des Vereins erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung kirchlicher Zwecke gem. § 54 Abs. 1 AO, dessen Tätigkeit darauf gerichtet ist, die katholische Kirche Maria Königin selbstlos zu fördern. Der Verein ist ein Förderverein i. S. d. § 58 Nr. 1 AO.

Der Verein dient so dem Erhalt und der Unterhaltung der katholischen Kirche Maria Königin (Bauwerk) und des Lebens am Kirchort Meerholz-Hailer. Der Verein unterstützt dazu die katholische Kirchengemeinde St. Raphael Gelnhausen sowie alle darin verbundenen Einrichtungen und/oder Unterorganisationseinheiten. Einen besonderen Stellenwert hat die Renovierung des Kirchenhauses und die Erweiterung der Nutzbarkeit dieses Kirchenhauses.

Dies wird verwirklicht insbesondere durch:

- Beschaffung von Spenden (durch Aktionen, Veranstaltungen, etc.)
- Arbeitseinsätze der Mitglieder für den Vereinszweck
- Werbliche Unterstützung

Der Verein setzt sich zur Aufgabe, die Einwerbung von Spenden zur Erfüllung des Vereinszwecks und zur Finanzierung einer ordnungsgemäßen Verwaltung durchzuführen. Der Verein

verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 51ff. AO). Er ist ein Förderverein i.S.v. § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des in § 3 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecks verwendet.

Der Verein ist selbstlos tätig - er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden keine Anteile des Vereinsvermögens.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins gemäß § 19 an die katholische Kirchengemeinde St. Raphael Gelnhausen.

§ 4 Aufbringung und Verwendung von Zuwendungen

Zuwendungen zur Erfüllung von Aufgaben und Zweck des Vereins sollen aufgebracht werden durch:

- Beiträge und Spenden der Mitglieder
- Geld- und Sachspenden, letztwillige Verfügungen und dergleichen

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind:

- die Gründer des Vereins als geborene Mitglieder
- natürliche oder juristische Personen, die den Zielen des Vereins dienen wollen

Die Mitglieder sind beitragspflichtig. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft gemäß § 5 dieser Satzung wird - mit Ausnahme der geborenen Mitglieder - durch Aufnahmebeschluss des Vorstandes erworben.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwillige Beendigung, Ausschluss oder durch Tod des Mitglieds oder mit Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Die Mitglieder können die Mitgliedschaft bei dem Verein schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres kündigen.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von an den Verein geleisteten Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen an das Mitglied ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins gegen das Mitglied auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge und Aufnahmegebühren ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Die Mitgliedsbeiträge werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, eine während der Vereinszugehörigkeit unwiderrufliche Einzugsermächtigung zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres abgehalten.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mindestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. Die Einladungen können auch per E-Mail erfolgen.

Den Vorsitz in der Versammlung hat der Vorsitzende des Vorstandes oder sein / einer seiner Stellvertreter.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das der Versammlungsleiter und der Schriftführer unterzeichnen.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- Bericht des Vorstands
- Bericht des Kassenprüfers
- Entlastung des Vorstands
- ggf. Wahl des Vorstands
- ggf. Wahl von zwei Kassenprüfern
- Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr
- ggf. Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von (neuen) Beitragsordnungen,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Anträge zu Themen, die nicht in der vom Vorstand veröffentlichten Tagesordnung enthalten sind, sind mindestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich einzureichen. Die Anträge sollten begründet werden.

Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie ist insbesondere zuständig für die

- - Entgegennahme des Jahresberichtes
- - Prüfung und Genehmigung der Jahresabrechnung
- - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- - Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Vereins
- - Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- - Wahl von zwei Kassenprüfern
- - Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
- - Beschlussfassung über Änderung der Satzung
- - Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
- - Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

§ 12 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

Jedes Mitglied ist mit Vollendung des 18. Lebensjahrs stimmberechtigt mit einer Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Juristische Personen stimmen durch gesetzlich oder rechtsgeschäftliche Vertreter mit einer Stimme ab. Die Vertretung eines Mitglieds durch eine

andere Person ist mit schriftlicher Stimmübertragung zulässig. Vertretene Mitglieder gelten als erschienene Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig so weit nicht in der Sitzung etwas anderes festgelegt wird.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienen oder vertretenen Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf. Auf Antrag eines Mitglieds aus der Versammlung kann auch geheim abgestimmt werden.

Beschlüsse werden protokolliert.

§ 13 Änderung der Satzung

Für die Änderung der Satzung ist eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 75 von 100 der Stimmen erforderlich.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Ein Drittel der Mitglieder kann unter Angabe der Gründe eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangen.

Ferner ist der Vorstand berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er es für erforderlich hält.

Die Bestimmungen der §§ 10 und 11 gelten entsprechend.

§ 15 Vorstand

Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorstand. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, wobei stets der Vorsitzende oder sein Stellvertreter mitwirken muss. Der Vorstand kann für die Erfüllung der laufenden Geschäfte Vollmachten erteilen.

Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand führt die Amtsgeschäfte nach Ablauf der zwei Jahre bis zur Neuwahl weiter.

Der Vorstand besteht aus

- dem Vorstandsvorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer

Kraft Amtes gehört der Pfarrstelleninhaber der Pfarrei St. Raphael Gelnhausen dem Vorstand an. Er hat insbesondere die Aufgabe, dem Verein bei der Erfüllung des Vereinszwecks zur Seite zu stehen. Er ist für die Dauer seiner Amtszeit beitragsfreies Vereinsmitglied und gehört

dem Vorstand als stimmberechtigtes Mitglied an. Er kann sich vertreten lassen und sein Stimmrecht delegieren. Der Pfarrstelleninhaber gehört nicht dem vertretungsberechtigten Vorstand gemäß § 26 BGB an.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

§ 16 Wahlen

Die Durchführung der Wahl übernimmt ein von der Mitgliederversammlung zu bestimmender dreiköpfiger Wahlausschuss. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden grundsätzlich in getrennten Wahlgängen schriftlich und, falls ein Mitglied dies verlangt, geheim gewählt. Wird für ein Amt nur ein Kandidat vorgeschlagen, kann, wenn sich keine Gegenstimme erhebt, durch Handheben abgestimmt werden. Erhält ein Kandidat im ersten Wahlgang nicht eine Mehrheit von mehr als 50% der gültigen Stimmen, findet zwischen den beiden Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl stat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 17 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

Die Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen.

§ 18 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung und Löschung seiner Daten.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 13 dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstands laut § 15 dieser Satzung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die katholische Kirchengemeinde St. Raphael Gelnhausen, die es als kirchliche Zwecke unmittelbar und ausschließlich für die Unterhaltung der Kirche Maria Königin in Meerholz-Hailer zu verwenden hat.

§ 20 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 24.01.2024 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

63571 Gelnhausen-Meerholz, den 24.01.2024

Der Vorstand

gez. Andreas Müller, Vorsitzender

gez. Elke Schleinig, stellvertretende Vorsitzende